

RS Vwgh 1971/5/24 1251/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1971

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z3 lit b;

VwGG §13 Z2;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung): 1373/67 E 5. Juni 1968 RS 2; 1373/67 E 5. Juni 1968 RS 1; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 GrESTG ist für die abgabenrechtliche Beurteilung eines Erwerbsvorganges der Zustand eines Grundstückes maßgebend, in dem dieses erworben werden soll. Gegenstand eines Kaufvertrages kann auch eine künftige Sache oder eine Sache sein, hinsichtlich welcher zur Erfüllung des Vertrages bestimmte Eigenschaften durch den Verkäufer erst geschaffen werden müssen. Werden für die Errichtung eines Gebäudes auf einer Kaufliegenschaft durch den Verkäufer Fixpreise vereinbart und steht der Erwerber des Grundstückes zu dem Herstellerunternehmen in keinem Vertragsverhältnis, dann schafft der Verkäufer und nicht der Käufer das Gebäude. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, GrESTG ist für die abgabenrechtliche Beurteilung eines Erwerbsvorganges der Zustand eines Grundstückes maßgebend, in dem dieses erworben werden soll. Gegenstand eines Kaufvertrages kann auch eine künftige Sache oder eine Sache sein, hinsichtlich welcher zur Erfüllung des Vertrages bestimmte Eigenschaften durch den Verkäufer erst geschaffen werden müssen. Werden für die Errichtung eines Gebäudes auf einer Kaufliegenschaft durch den Verkäufer Fixpreise vereinbart und steht der Erwerber des Grundstückes zu dem Herstellerunternehmen in keinem Vertragsverhältnis, dann schafft der Verkäufer und nicht der Käufer das Gebäude.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1969001251.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at